

Cécile Lecomte
Ebelingweg 6
21339 Lüneburg

An: Amtsgericht Fulda
Per Fax: 06619242400

Lüneburg, 21.11.2013

Aktenzeichen: 22 Ds – 11 Js 23080/11

Betreff: Stellungnahme zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 11.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 11.11.2013 nehme ich Stellung. Die wiederholten Angriffe der Staatsanwaltschaft auf mein Grundrecht aus Art. 6 EMRK machen mich fassungslos.

Ich bezweifle zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Mit ihrer Beschwerde will die Staatsanwaltschaft die Rücknahme einer Verteidigergenehmigung, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. In keinem Paragraphen findet sich diese Möglichkeit ausdrücklich. Meyer-Goßner führt in Rd.Nr. 17 zu § 138 ausschließlich einen Fall auf, bei dem ein Verteidiger in derselben Sache angeklagt wurde und die Genehmigung deshalb rechtsfehlerhaft war. Dieses trifft auf meinen Fall nicht zu. Die Staatsanwaltschaft führt keine Tatsache ein. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass vorbestrafte Menschen grundsätzlich nicht verteidigen dürften.

Der Bezug auf die im BZR abrufbaren Verurteilungen von Herrn Bergstedt stellt keine ausreichende Begründung für die Rücknahme einer Genehmigung als Verteidiger dar – sofern man davon ausgeht, dass eine solche Rücknahme überhaupt zulässig sein kann. Ein Wikipedia-Artikel ist dazu auch nicht geeignet.

Selbst bei einer Orientierung an den Anforderungen einer Zulassung als Rechtsanwalt spricht eine derartige Verurteilung einer Bestellung als Verteidiger nicht entgegen. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2 ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 45 StGB tritt der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erst bei Verbrechen ein.

Herr Bergstedt wurde nicht wegen Verbrechen verurteilt.

Herr Bergstedt hat hingegen – wie das Amtsgericht in dem von der Staatsanwaltschaft angegriffenen Beschluss zutreffend feststellt, seine Rechtskunde ausführlich dargelegt. Auch bot sein gezeigtes Verhalten – beispielsweise bei der Anhörung im November 2011 - keinen Anlass zum Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit. Herr Bergstedt hat die Rolle des Verteidigers zuverlässig übernommen (Ihr kann man Bezug auf die Pflichten ordentlicher Rechtsanwälte nach der BRAO, dort vor allem den § 43a (u.a. siehe 2 BvR 413/06).

Hinzu ist besonders zu berücksichtigen, dass durch die vor 2 Jahren erfolgte Genehmigung von Herrn Bergstedt als mein Verteidiger ein Verteidigerverhältnis entstanden ist.

Aus OLG Karlsruhe, Beschl. v. 8.5.1987 – 1 Ws 31/87

„[...] erst durch diese Zulassung entsteht ein wirksames Verteidigerverhältnis (Kleinknecht-Meyer,

StPO, 37. Auflage, § 138 Rdnr. 7)“

Nach Art. 6. EMRK darf ich bis zu drei VerteidigerInnen haben. Mit RA Döhmer und Herrn Bergstedt sind es 2 Verteidiger. Von meinem Recht nach Art. 6 EMRK will ich Gebrauch machen. RA Döhmer und Herr Bergstedt können gut zusammenarbeiten. Beide haben mich in der Vergangenheit bereits vertreten. Herr Bergstedt kann sehr gut Revision schreiben. In einem Verfahren wo es wie in dem jetzigen verfahren gegen mich um – angebliche - Sachbeschädigung in einem politischen Zusammenhang ging, trug die Revisionsbegründung von Herrn Bergstedt erheblich zur Aufhebung des Urteils des Landgerichts Magdeburg bei, darauf wurde auf Blatt 8 der Revisionsentscheidung vom OLG hingewiesen (Beschluss vom 24.04.2013). Herr Bergstedt war in diesem Verfahren Rechtsbeistand nach §138II StPO. (Aktenzeichen: 2 Ss 58/12 OLG Naumburg; 28 Ns 35/11 LG Magdeburg ; 224 Js 21 043/08 StA Magdeburg) - da war Herr Bergstedt schon „vorbestraft“ und es war kein Hindernis für seine Verteidigertätigkeit.

Ich habe aber den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft eine effektive Verteidigung verhindern will und deshalb in jedem neuen Schreiben mit einer neuen haarsträubender Argumentation gegen Herrn Bergstedt wettet.

Der beigelegte „Wikipedia“ Artikel lässt mich zu dem Schluss kommen, dass die Handlung, der Antrag der Staatsanwaltschaft politisch motiviert ist. Herr Bergstedt soll ausgeschlossen werden weil er – wie ich selbst – als Umweltaktivist aktiv ist. Abgesehen davon finde ich der Bezug auf eine Internetseite, die Jedermann beliebig verändern kann, sehr seltsam. Das spricht nicht für die Gründlichkeit der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft. Ich kann nur für mich sprechen: über meine Person gibt es auch eine Wikipedia-Seite – diese Seite habe ich nicht gemacht und sie enthält jede Menge unrichtigen Angaben!

Auch ist in der Kommentierung zum §138II StPO zu lesen, dass die Rücknahme einer Genehmigung nicht zu Unzeit erfolgen darf (StPO Kommentar von Prof Dr. Gerd Pfeiffer im Verlag C.H. Beck München, §138 Rd. 3). Eine Rücknahme nach zwei Jahren Verteidigungsverhältnis und kurz vor einer Hauptverhandlung (diese steht am 25.2. an) würde in der Tat „zu Unzeit“ erfolgen.

Als Angeklagte habe ich das Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Bezug auf meine Verteidigungssituation.

Mit Herrn Bergstedt und meinen weiteren Verteidiger RA Döhmer habe ich mich bereits Gedanken zur für den zum 25. Februar anberaumten Hauptverhandlungstermin gemacht. Es steht ja in der Ladung zur Hauptverhandlung, dass dem Gericht unverzüglich mitzuteilen ist, welche Zeugen die Verteidigung hören und laden will. Ich habe da Vorschläge, die ich zuerst mit meinen 2 Verteidigern bereden will, bevor ein Antrag gestellt wird.

Die Staatsanwaltschaft sabotiert aber diese Bemühungen, indem mit fadenscheiniger wechselnder Argumentation Unsicherheit in der Verteidigungssituation geschaffen wird. Ich verweise hier auf die früheren Schriftstücken der Staatsanwaltschaft, die auf eine Rücknahme der Genehmigung zielen (Schreiben der StA vom 15.07.2013, meine Stellungnahmen vom 12.07.2013 und 30.7.2013). Wikipedia hätte die StA früher googeln können!

In meinen Augen verstößt die Staatsanwaltschaft gegen geltendes Recht. So ist im GVG vor § 141 bei Randnummer 1 im Meyer-Goßner StPO Kommentar im C.H. Beck Verlag) folgendes zur Rolle der Staatsanwaltschaft zu lesen „*Sie trägt Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, aber auch für die Gründlichkeit des Ermittlungsverfahrens sowie dessen schnellen Durchführung*“

Und weiter bei Randnummer 8 „3) die StA ist nicht Partei im Strafprozess. Das gilt auch für die

Hauptverhandlung in der ein Verteidiger mitwirkt. Die StA hat während des ganzen Verfahrens Belastung und Entlassung des Beschuldigten gleichermaßen zu berücksichtigen. Sie hat im Rahmen des Zulässigen dazu beizutragen, dass der Bürger zu seinem Recht kommt.“

Die Staatsanwaltschaft verhindert mit ihrem Verhalten ausgerechnet eine schnelle Durchführung des Verfahrens, auch sind ihre Angriffe auf die Möglichkeiten der Verteidigung parteiisch, die Ermittlungen schlampig und ausschließlich zur Belastung verlaufen. (Sämtliche Umstände und Widersprüche oder der Grundsatz *in dubio pro reo* spielen scheinbar keine Rolle, es fehlt an einer Rechtsgüterabwägung, es wird alles einseitig in eine Richtung ausgelegt und das Interesse an der Verfolgung ist eindeutig politisch motiviert)

Parteilichkeit sehe ich auch darin, dass die Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung des Verfahrens (Verstoß gegen Art 6 EMRK) für sie keine Rolle zu spielen scheint. Andere Verfahren aus dem Jahr 2011 im Zusammenhang mit dem Protest gegen den Gorleben-Castortransport wurden eingestellt. Hier sei eine Einstellung der Lüneburger Staatsanwaltschaft genannt: Das Verfahren gegen vier AtomkraftgegnerInnen, die sich gegen den Castortransport nach Gorleben im November 2011 an eine sich unter dem Gleisbett befindliche Betonkonstruktion festgekettet hatten, wurde durch das Amtsgericht Lüneburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ende Oktober 2013 eingestellt. Der Castorzug war wegen der Demonstration für 15 Stunden zum Stehen gekommen die Anklage lautete auf Nötigung und Störung öffentlicher Betriebe, letzterer ist ein schwerwiegenderer Vorwurf als Sachbeschädigung und gehört zum Straftatbestand des §129a StGB. (Aktenzeichen 14 Cs 5104 Js 7984/13(139/13) – Einstellung nach §153a StPO).

Bei notwendiger Verteidigung nach §140 StPO (wie im vorliegenden Fall) dürfen Personen wie Herr Bergstedt, die nicht nach §138I gewählt werden dürfen, nur gemeinschaftlich mit einem solchen Verteidiger zugelassen werden.

RA Döhmer und Herr Bergstedt haben in der Vergangenheit des öfteren zusammen gearbeitet, so dass ich mir weiterhin diese Kombination aus Wahl- und Pflichtverteidiger wünsche. In beiden Personen habe ich Vertrauen. Beide Personen haben mich in der Vergangenheit bereits verteidigt.



Cécile Lecomte